OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303481/58/BMa/HK

Datum:
Linz, 13. Oktober 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 18.04.2023, GZ: BHFR/923060005325/23, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) nach Ergehen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 05.05.2025, Ra 2024/08/0091-8, und neuerlicher Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11.07.2025,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe Folge gegeben, dass der Ort der Beschäftigung „C__“, lautet und die verhängte Geldstrafe auf 1.500 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafe auf 231 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde ermäßigt sich auf 150 Euro. Für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht OÖ ist kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Zu I:

1. Maßgeblicher Verfahrensgang:

Mit dem in der Präambel angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.04.2023, GZ. BHFR/923060005325/23, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Beschäftigungszeitraum: 15.02.2023
Ort der Beschäftigung: D__,

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma D__, zu verantworten, dass die genannte Firma als Dienstgeberin nachstehende Person, bei welcher es sich um eine in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person handelt, zumindest am 15.02.2023 um 10:30 Uhr beschäftigt hat, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der Österreichischen Gesundheitskasse zur Pflichtversicherung angemeldet wurde.
Die genannte Firma wäre als Dienstgeberin verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.
Name: E__
Geb.: 01.01.1999
Staatsbürgerschaft: F__
Arbeitsantritt: 15.02.2023, 10:30 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:
§ 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022, iVm § 9 Abs. 1 VStG, BGBl. Nr. 52/1991, idF BGBl. I. Nr. 58/2018

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
€ 2.180,00	336 Stunden	§ 111 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 218,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 2.398,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde fand beim LVwG OÖ eine öffentliche mündliche Verhandlung am 08.03.2024 statt, die am 21.05.2024 fortgesetzt wurde. Zur Verhandlung im ersten Rechtsgang am 08.03.2024 ist eine Vertreterin der belangten Behörde und der Rechtsvertreter des Bf gekommen. Vom Rechtsvertreter wurden Dokumente aus dem Verfahren beim Landesgericht Linz, 60 Hv - 1, sowie der Staatsanwaltschaft Linz, 21St/23P, vorgelegt. Der Akt des Landesgerichts Linz Zl. 60 Hv - 1 wurde zur Fortsetzung der Verhandlung am 21.05.2024 beigeschafft und er gilt als in dieser Verhandlung verlesen.
Im Anschluss an die öffentliche mündliche Verhandlung am 21.05.2024 wurde die Entscheidung mündlich verkündet. Nach Zustellung der ungekürzten Ausfertigung des Erkenntnisses wurde dagegen Beschwerde an den VwGH erhoben, über die dieser mit Erkenntnis vom 05.05.2025, Ra 2024/08/0091-8, entschied. Aufgrund der Aufhebungen des angefochtenen Erkenntnisses wurde entsprechend dem Erkenntnis des VwGH am 11.07.2025 neuerlich eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in der die Zeugen G__ und E__ zeugenschaftlich einvernommen wurden.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird zugrunde gelegt:

Der Bf A__ ist Inhaber der Firma „D__“. E__ wurde ein Dienstvertrag mit der Fa. „H__“ sowie eine Überlassungsmitteilung an die Fa. „D__“ übergeben. Ob der Dienstvertrag tatsächlich zustande gekommen ist, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
Der Bf vertritt die Firma „D__“ nach außen und ist damit deren verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher gem. § 9 VStG. E__ wurde von dieser Firma zur vorgeworfenen Tatzeit beschäftigt, ohne dass dieser vor Beschäftigungsbeginn als Arbeitnehmer dem zuständigen Sozialversicherungsträger gemeldet wurde.
Am 15.02.2023 hat E__ mit anderen illegal von der Firma des Bf beschäftigten Personen, und zwar mit dem vernommenen Zeugen G__ und dessen Freund in einer Lagerhalle der J__, die sich ca. 100 bis 200 m entfernt vom Sitz der D__ in der K-Straße befindet und die später ein Firmenbestandteil der D__ wurde, gearbeitet und er hat dort ein Regal montiert, zu dessen Montage ihn der Bf aufgefordert hatte. Die Aufbauarbeiten in der Lagerhalle der J__ waren bereits der Firma des Bf zuzurechnen. Auf Seite 9 ff des Verhandlungsprotokolls beim LVwG OÖ vom 11.07.2025 wurde vom Zeugen E__ angegeben, er habe vom 01.02.2023 bis 15.02.2023 für die Firma D__, deren Besitzer der Bf ist, gearbeitet und als Entgelt ca. 700 Euro oder mehr erhalten. Sämtliche Arbeitsanweisungen für diese Arbeiten sind vom Bf selbst gekommen. Am 15.02.2023 hat E__ gemeinsam mit dem – ebenfalls illegal beschäftigten G__ Teile zum Aufbau eines Regales zusammengebaut (Seite 5 des Verhandlungsprotokolls beim LVwG vom

11.07.2025 G__). Die Bezahlung der illegalen Arbeit des H__ und dessen Freundes erfolgte am Abend durch den Bf (Seite 4 ff des Verhandlungsprotokolls beim LVwG vom 11.07.2025)
Die Bezahlung des E__ erfolgte im Regelfall einmal pro Woche durch den Bf in der Weise, dass E__ dem Bf seine Arbeitsaufzeichnungen für die jeweilige Woche vorgelegt hat und der Bf ihn am Freitag dafür bezahlt hat. Am vorgeworfenen Tattag wurde dem E__ nach dem Arbeitsunfall vom Bf 50 Euro übergeben, für eine Fahrt in ein Krankenhaus (Seite 10 des Verhandlungsprotokolls beim LVwG vom 11.07.2025). Der Bf hat dem E__ 200 Euro in bar für seine Tätigkeit zwischen dem 01.02.2023 bis zum Arbeitsunfall am 15.02.2023 ausgehändigt und im Krankenhaus hat er ihm mit seinem Freund Geld geschickt (Seite 12 des Verhandlungsprotokolls vom 11.07.2025). A__ hat dem E__ ca. 700 Euro für seine Arbeit übergeben (Seite 10 des Verhandlungsprotokolls vom 11.07.2025). E__ hat am Tag zwischen 150 – 200 Euro verdient (Seite 5 des Verhandlungsprotokolls vom 11.07.2025). Der Verdienst des E__ lag im Februar 2024 über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.

E__ wurde vom Bf telefonisch verständigt, dass dieser am nächsten Tag Arbeiten für ihn hat. Die Arbeiten wurden dem E__ vom Bf zugewiesen. E__ hatte vom Bf einen Schlüssel zur Firma des Bf, es handelt sich dabei um einen Lagerschlüssel. E__ wurde vom Bf vor Aufnahme der Arbeit nicht dem zuständigen Sozialversicherungsträger zur Pflichtversicherung als vollversicherter Dienstnehmer gemeldet. Nach dem Arbeitsunfall des E__ am 15.02.2023 wurde vom Bf versucht, die illegale Beschäftigung durch Vortäuschen eines Fahrradunfalls zu vertuschen.
Von der Steuerberaterin der Firma des Bf wurde der ÖGK nachträglich gemeldet, dass E__ an folgenden Tagen von der Firma D__ illegal gearbeitet hat: 20.04.2022, 22.06.2022, 24.06.2022, 07.09.2022, 23.09.2022, 01.02.2023, 03.02.2023, 06.02.2023, 07.02.2023 und 08.02.2023.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich die Feststellungen aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der Beweisaufnahme beim LVwG OÖ ergeben, insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 08.03.2024, den vom Vertreter des Bf vorgelegten Protokollen über die Hauptverhandlung des N__ am 26.07.2023 und vom 29.09.2023 sowie dem beigeschafften Akt zum Strafverfahren 60 Hv – 1, auf dessen wörtliche Verlesung in der Verhandlung vom 21.05.2024 verzichtet wurde und der resümierend von der Verhandlungsleiterin vorgetragen wurde. Nach Aufhebung des Erkenntnisses des LVwG vom 21.06.2024, LVwG-303841/39/BMa/Mu/TK, durch den VwGH erfolgte eine unmittelbare Beweisaufnahme durch Einvernahme der Zeugen G__ und E__ in der mündlichen Verhandlung am 11.07.2025. Die in der Verhandlung beim LVwG getätigten Aussagen widersprechen nicht jenen, die in den Protokollen über die Hauptverhandlung des LG vom 26.07.2023 und vom 29.09.2023 ersichtlich sind. Die Feststellungen gründen weiters auf dem vorgelegten

Schreiben der Steuerberaterin I__ an die ÖGK vom 09.08.2023, zu Zl. VS/VB23331, und dem Zugeständnis des Rechtsvertreters des Bf in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2023, wonach angegeben wurde, dass E__ illegal vom Bf an den anderen zehn Tagen, die hier nicht verfahrensgegenständlich sind und die in den Feststellungen angeführt wurden (20.04.2022, 22.06.2022, 24.06.2022, 07.09.2022, 23.09.2022, 01.02.2023, 03.02.2023, 06.02.2023, 07.02.2023 und 08.02.2023) beschäftigt war. Die Feststellung, dass E__ am 15.02.2023 illegal für die Firma des Bf gearbeitet hat, ergibt sich insbesondere aus der Zeugenaussage des E__ in der mündlichen Verhandlung vor dem LVwG (Seite 12 des Verhandlungsprotokolls vom 11.07.2025). Dass E__ die Arbeitsanweisungen vom Bf bekommen hat, ergibt sich aus dessen Aussage in der mündlichen Verhandlung (Seite 11 des Verhandlungsprotokolls vom 11.07.2025). Die Feststellungen zur Art und zur Höhe der Bezahlung des E__ durch den Bf ergeben sich aus der Aussage des H__ (Seite 5 des Verhandlungsprotokolls vom 11.07.2025 sowie des E__, Seite 10 des Verhandlungsprotokolls vom 11.07.2025). Dass zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls am 15.02.2023 in der Lagerhalle neben E__ weitere Personen, die vom Bf nicht zur Sozialversicherung gemeldet waren, für die Firma des Bf gearbeitet haben, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen G__ (Seite 4 des Verhandlungsprotokolls des LVwG vom 11.07.2025). Dass E__ am 15.02.2023 nicht zur Sozialversicherung gemeldet war, wird von keiner Partei bestritten. In der fortgesetzten Verhandlung beim LVwG OÖ am 21.05.2024 wurde vom Bf angegeben, dass E__ selbst Stundenaufzeichnungen vorgelegt hat und dafür einmal pro Woche am Freitag entlohnt wurde.
Es wäre lebensfremd anzunehmen, dass E__ zwar seit 20.04.2022 immer wieder illegal von der Firma des Bf beschäftigt wurde, aber zur vorgeworfenen Tatzeit nicht für den Bf gearbeitet hat, obwohl in derselben Lagerhalle weitere illegal durch die Firma des Bf beschäftigte Personen gearbeitet haben.
Dem Antrag auf (neuerliche) zeugenschaftliche Befragung des O__ war keine Folge zu geben, denn dieser wurde bereits zur Verhandlung am 21.05.2024 über Antrag des Bf geladen und er hat von seinem Recht auf Verweigerung der Zeugenaussage Gebrauch gemacht.
Die beantragte zeugenschaftliche Befragung des L__, der sich am 15.02.2023 ebenfalls in der Lagerhalle aufgehalten haben soll, zum Beweis dafür, dass der Bf am 15.02.2023 erst nach dem Unfall des E__ zur Lagerhalle gekommen war, dass der Zeuge E__ von der D__ nicht in einem Ausmaß beschäftigt war das die Geringfügigkeitsgrenze überstiegen hat und dass E__ am Vorfallstag nicht bei der Fa. D__ beschäftigt war, sondern von der Firma J__, für die er auch die Arbeiten ausgeführt hat, konnte im Hinblick auf die zeugenschaftliche Befragung des E__, der als Arbeitnehmer unmittelbar betroffen war und bei seiner zeugenschaftlichen Befragung einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen hat, unterbleiben. E__ konnte als Arbeitnehmer des Bf über die ihm erteilten Aufträge, die von ihm durchgeführten Arbeiten und seine Bezahlung ausreichend Auskunft geben.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

§ 33 Abs. 1 und 2 ASVG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

§ 111 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ASVG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar
– mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
– bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,
sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

§ 111 Abs. 5 ASVG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Die Verwaltungsübertretung gilt als in dem Sprengel der Bezirksverwaltungsbehörde begangen, in dem der Sitz des Betriebes des Dienstgebers liegt.

§ 9 Abs. 1 VStG in der geltenden Fassung:
Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

§ 4 Abs. 2 ASVG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:

Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. […]

§ 5 Abs.2 ASVG in der zur Tatzeit geltenden Fassung:
Ein Beschäftigungsverhältnis gilt als geringfügig, wenn daraus im Kalendermonat kein höheres Entgelt als 425,70 € (Anm. 1) gebührt. An die Stelle dieses Betrages tritt ab Beginn jedes Beitragsjahres (§ 242 Abs. 10) der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1) vervielfachte Betrag.
[…]
Anm. 1: gemäß BGBl. II Nr. 459/2022 für 2023: 500,91 €
[…]

3.3.2. Zur behaupteten Unzuständigkeit der belangten Behörde wird Folgendes ausgeführt:

Gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG kann in Landesgesetzen, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird, eine sprengelübergreifende Zusammenarbeit von Bezirksverwaltungsbehörden einschließlich der Organe der Städte mit eigenem Statut (Art. 116 Abs. 3), insbesondere auch die Übertragung behördlicher Zuständigkeiten, vorgesehen werden.

Nach § 1 Oö. Bezirksverwaltungsbehörden-Kooperationsgesetz, LGBl. Nr. 103/2018, kann die Landesregierung, wenn es im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG mit Verordnung die gesetzliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde übertragen.

Gemäß § 1 Z 9 der Verordnung der Oö. Landesregierung betreffend die Übertragung von behördlichen Zuständigkeiten im Arbeits- und Sozialrecht zwischen den Bezirkshauptmannschaften P__, Q__, R__ S__), LGBl. Nr. 84/2019, wird in Angelegenheiten nach § 31a Abs. 6 und § 111 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, einschließlich der Vollstreckung aller nach diesen Bestimmungen erlassenen Bescheide, die behördliche Zuständigkeit von der Bezirkshauptmannschaft Perg, von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach sowie der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung auf die Bezirkshauptmannschaft Freistadt übertragen.

Der vorgeworfene Tatort „C__“ ist im Bezirk Q__ situiert. Damit ergibt sich in Zusammenhang mit den o.a. Regelungen, weil die Strafe gem. § 111 Abs. 2 ASVG

bemessen wurde, die Zuständigkeit der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, sodass der erstinstanzliche Bescheid von der zuständigen Behörde erlassen wurde.

3.3.3. Im fortgesetzten Verfahren wurde auch ausgeführt, dass die Lagerhalle der T__, in der E__ mit dem Aufbau des Regals für die Firma D__ beschäftigt war, nicht an der Adresse der Firma des Bf situiert ist, sondern von dieser einige hundert Meter entfernt und die Adresse „U-Straße“ in C__ aufweist, sodass der Tatort im Spruch des Erkenntnisses nicht richtig angegeben ist.
Dem ist entgegen zu halten, dass allenfalls damit der Ort der Beschäftigung des E__ zur vorgeworfenen Tatzeit nicht korrekt angegeben wurde. Der Tatort gem. § 33 ASVG ist der Sitz der Firma des Bf und dieser war zur vorgeworfenen Tatzeit noch – wie im angefochtenen Straferkenntnis richtig angegeben – die X__.
Eine unverwechselbare Zuordnung des Arbeitseinsatzes des E: war bereits durch die Angabe des Arbeitsantritts, des Beschäftigungszeitraumes und des Ortes „A__“, sowie der Angabe der Firma des Bf „D__“, die zur vorgeworfenen Tatzeit an der Adresse V-Straße“ durch Aufbau von Regalen bereits betriebliche Tätigkeiten entfaltet hat, bevor sie in der Folge die Lagerhalle in ihren betrieblichen Ablauf eingegliedert hat, gegeben. Es bestand damit keine Gefahr einer Doppelbestrafung und der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses konnte hinsichtlich des Orts der Beschäftigung des E__ korrigiert werden.

3.3.4. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat die Firma des Bf die „D__“ E__ als Arbeiter am 15.02.2023 mit dem Montieren eines Regals beschäftigt, ohne diesen vor Arbeitsantritt dem zuständigen Sozialversicherungsträger zur Pflichtversicherung gemeldet zu haben. Der Bf hat als zur Vertretung nach außen Berufener, der D__ die fehlende Meldung zur Pflichtversicherung zu vertreten. E__ war am 15.02.2023 Dienstnehmer der Firma des Bf, wurde er doch in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt von dieser Firma im Umfang einer vollen Versicherungspflicht beschäftigt. Er hat eine die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG übersteigende Entlohnung erhalten. Der Bf hat den E__ mit dem Montieren eines Regals beauftragt und es war beabsichtigt, diesen am Ende der Arbeitswoche entsprechend seinen Arbeitsstundenaufzeichnungen zu entlohnen. E__ hat vom Bf auch 50 Euro für eine Fahrt in ein Krankenhaus nach W__ erhalten und danach wurde ihm der noch ausstehende Lohn, den der Bf bezahlt hat, ins Krankenhaus gebracht. Der Bf hat damit das Tatbild der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung als zur Vertretung nach außen Befugter der Firma D__ zu verantworten.

3.3.5. Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht

glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Umstände, die das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es ist dem Bf mit seiner Verantwortung nicht gelungen, darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr ist dem Bf vorzuwerfen, dass Vorsatz in Form von Wissentlichkeit vorliegt. Der Bf selbst hat angegeben, dass E__ wusste, dass er nicht zur Sozialversicherung angemeldet war, woraus sich auch ergibt, dass der Bf selbst wissentlich gehandelt hat.

3.3.6. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheids soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.
§ 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vom Bf wurde in der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21.05.2024 angegeben, dass er ein Einkommen von ca. 2.000 Euro netto pro Monat bezieht, für drei Kinder und „teilweise“ seine Gattin sorgepflichtig ist und er Inhaber der X__ „D__“ ist. Diese persönlichen Verhältnisse des Bf wurden der Strafbemessung beim LVwG OÖ zugrunde gelegt.
Die belangte Behörde ist dem gegenüber von einem monatlichen Einkommen in Höhe von 1.500 Euro bei keinem nennenswerten Vermögen und keinen Sorgepflichten ausgegangen.

Mit Verhängung der Höchststrafe von 2.180 Euro und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 336 Stunden hat die belangte Behörde den Strafrahmen voll ausgeschöpft.

Die von der Behörde angenommenen Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe werden auch dem Verfahren vor dem LVwG OÖ zugrunde gelegt. So ist es zutreffend, dass der Bf unbescholten ist und dass er in Verschleierungsabsicht gehandelt hat, nachdem es anlässlich der illegalen Beschäftigung des E__ zu einem Arbeitsunfall gekommen war. Strafmildernd ist die lange Dauer des Verwaltungsstrafverfahrens zu werten, ebenso wie der Umstand, dass der hier gegenständliche Tatvorwurf der Beschäftigung des E__ sich lediglich auf den 15.02.2023 bezieht. Straferschwerend jedoch ist dem Bf anzulasten, dass er den E__ über einen Zeitraum von ca. 10 Monaten, bis sich dessen Arbeitsunfall am 15.02.2023 ereignet hatte, an den zehn von seiner Steuerberaterin angegebenen Tagen illegal beschäftigt hatte (obwohl hinsichtlich dieser Tage der illegalen Beschäftigung keine Strafverfahren gegen den Bf geführt wurden).
Nachdem sich der Arbeitsunfall des E__ am 15.02.2023 ereignet hatte, versuchte der Bf dessen illegale Beschäftigung zu verschleiern, woraus sich ergibt, dass der Bf vollkommen uneinsichtig hinsichtlich der Übertretung des ASVG war, was besonders straferschwerend zu gewichten ist.

Unter Abwägung der für die Strafbemessung relevanten Umstände, der persönlichen Verhältnisse des Bf sowie der Straferschwerungs- und Strafmilderungsgründe, war die Strafe wie im Spruch ersichtlich herabzusetzen.

Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in Relation der Obergrenze der Geldstrafe zur Obergrenze der Ersatzfreiheitsstrafe herabgesetzt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

II. Kosten:

Weil die Beschwerde teilweise erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Verfahren vor dem LVwG OÖ vorzuschreiben und die Kosten

für das Strafverfahren vor der belangten Behörde waren entsprechend herabzusetzen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab, noch fehlt es an einer solchen. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann